Nr. 163. 13. Jahrgang.

Hamburger Echo.

Das „Hamburger Echo“ erscheint täglich, außer Montags.
Der Abonnementspreis (inkl. „Die Neue Welt“) beträgt: durch die Post bezogen (Nr. des Postkatalogs 3248) ohne Bringegeld vierteljährlich M. 4,20; durch die Kolportöre wöchentl. 36 ₰ frei in's Haus. Einzelne Nummer 6 ₰. Sonntags-Nummer mit illustr. Sonntags-Beilage „Die Neue Welt“ 10 ₰.
Verantwortlicher Redaktör: Hermann Molkenbuhr in Hamburg.

Sonnabend, den 15. Juli 1899.

Anzeigen
werden die sechsgespaltene Petitzeile oder deren Raum mit 30 ₰, für den Arbeitsmarkt, Vermiethungs- und Familienanzeigen mit 20 ₰ berechnet.
Anzeigen-Annahme in der Expedition (bis 6 Uhr Abds.), sowie in sämmtl. Annoncen-Büreaus.
Redaktion und Expedition: Große Theaterstraße 44 in Hamburg.

Hierzu eine Beilage.

Das internationale Schiedsgericht.

Ueber die gestern schon behandelte Frage wird uns von anderer Seite noch geschrieben:

„Schlichtung aller internationalen Streitigkeiten auf schiedsgerichtlichem Wege“ verlangt das Erfurter Programm der Sozialdemokratie. Wenn man diese Forderung ganz abstrakt und losgelöst von den thatsächlichen Verhältnissen auffassen wollte, dann wäre sie von der Friedenskonferenz im Haag erfüllt worden. Der von der dritten Kommission der Friedenskonferenz den einzelnen Mächten unterbreitete Schiedsgerichts-Entwurf geht dahin, daß ein permanenter Schiedsgerichtshof eingesetzt wird, welcher in internationalen Streitigkeiten entscheiden soll. Zugleich soll auch eine internationale Untersuchungskommission gebildet werden, deren Aufgabe darin besteht, bei Streitfällen die Thatsachen genau festzustellen und ungewisse Punkte aufzuklären. Man hofft, daß diese Kommission sich geeignet erweisen wird, den Kriegshetzern entgegenzutreten und ihnen das Handwerk zu legen, und in diesem Sinne mag die Kommission eine sehr nützliche Einrichtung darstellen.

Was die Schiedsgerichts-Justiz selbst betrifft, so heißt es in dem Entwurf:

„Die Abmachung, daß man sich an ein Schiedsgericht wenden will, schließt die Verpflichtung in sich, sich in gutem Glauben dem Schiedsgerichts-Urtheil zu unterwerfen.“

Hier ist der springende Punkt der ganzen Einrichtung und hier tritt ihre Schwäche zu Tage. Denn es kann Niemand im Zweifel darüber bleiben, daß bei großen und ernsten Differenzen diese Art von Schiedsgericht versagen wird. Um so weniger kann darüber ein Zweifel bestehen, als Mobilisirungen oder andere kriegerische Vorbereitungen durch die Annahme einer Vermittlung nicht unterbrochen oder verzögert werden sollen.

Der § 8 des ersten Absatzes des Entwurfes lautet:

„Die Signatarmächte verpflichten sich, im Falle eine ernste Differenz den Frieden bedroht, wenn es die Umstände erlauben, die Anwendung einer besonderen Vermittlung in der folgenden Form zu empfehlen: Die streitenden Staaten wählen jeder eine Macht, der sie die Mission anvertrauen, mit derjenigen Macht in direkte Beziehungen zu treten, welche von der anderen Partei zu dem Zwecke gewählt worden ist, um den Bruch der friedlichen Beziehungen zu verhindern. Während der Zeit ihres Mandates, welche, wenn nicht eine andere Abmachung vorliegt, dreißig Tage nicht überschreiten kann, gilt die Streitfrage als an diese Mächte ausschließlich übertragen. Es ist deren Pflicht, alle ihre Bemühungen zur Schlichtung des Streites anzuwenden. Im Falle die friedlichen Beziehungen definitiv abbrechen, bleiben die beiden Mächte mit der Mission betraut, jede sich bietende Gelegenheit zur Wiederherstellung des Friedens zu benutzen.“

Wenn nun die „streitenden Staaten“ auf die „Empfehlung“, eine Vermittlung anzurufen, nicht eingehen, dann erscheint das Schiedsgericht vollkommen belanglos. Und grade bei „ernsten Differenzen“ wird das am ehesten der Fall sein. Wenn einmal die Leidenschaften aufgestachelt sind, dann wird ein Schiedsgericht ganz gewiß nicht mehr die brandende See zu glätten vermögen. Auch die Untersuchungskommission hilft da nichts.

Nehmen wir den Fall des deutsch-französischen Krieges von 1870!

Durch die Thronkandidatur des Prinzen von Hohenzollern in Spanien hatte Bismarck die heißblütigen Franzosen in die heftigsten „nationalen“ Aufwallungen versetzt, gegen welche die sozialistischen Arbeiter vergeblich demonstrirten. Die Hohenzollern'sche Thronkandidatur wurde dann zurückgezogen, womit Bismarck sich den Anschein der Friedfertigkeit gab. Er konnte das, da er als genauer Kenner des zweiten Kaiserreichs sehr wohl wußte, daß der Stein, sobald er einmal im Rollen, nicht mehr still stehen werde. Und so kam es auch. Der Chauvinismus hatte in Frankreich vollkommen Oberwasser. In der „Emser Depesche“ wußte Bismarck den deutschen Chauvinismus bis zum Siedepunkt zu erhitzen.

Was hätte wohl in diesem Moment ein Schiedsgericht, eine „Empfehlung einer Vermittlung“ ausrichten können? Wer jene bewegte Zeit miterlebt hat, der wird mit uns übereinstimmen, daß ein Schiedsgericht damals von beiden Theilen mit Hohngelächter verworfen worden wäre! —

Und wenn nun die Vermittlung angerufen, ein Schiedsgericht eingesetzt und ein Urtheil gefällt wird — in allen „ernsten Streitigkeiten“ wird es schwierig sein, diejenige Macht zur Unterwerfung unter das Urtheil zu bringen, der im Urtheil Unrecht gegeben ist.

Wir nehmen an, das „heilige Rußland“ würde in einem solchen Schiedsgericht dazu verurtheilt, einen von ihm besetzten Hafen in China wieder herauszugeben! Würde das wohl geschehen? Das glaubt doch wohl im Ernste Niemand. Die trefflichen Friedensapostel und Friedensengel des Zaren würden tausend und abertausend Vorwände finden, um die Herausgabe eines solchen Hafens zu hintertreiben. Und Solches darf man nicht bei Rußland allein befürchten. Ein Beispiel: Im Jahre 1798 hatte der General Bonaparte auf der Fahrt nach Egypten die Insel Malta eingenommen. 1800 wurde dieselbe von den Engländern erobert. Im Frieden von Amiens 1802 wurde ausdrücklich bestimmt, daß England die Insel dem Malteserorden, der sie vor der Eroberung durch die Franzosen besessen, zurückgeben solle. Die englische Regierung verweigerte die Herausgabe unter den nichtigsten Vorwänden und die Insel ist heute noch in britischem Besitz, denn der Wiener Kongreß von 1815 hat den englischen Vertragsbruch einfach bestätigt.

Die Schiedsgerichte können eine den Krieg durchweg verhütende Wirksamkeit nur entfalten in Verbindung mit anderen Reformen, die im sozialdemokratischen Programm denn auch angegeben sind. Sie lauten: „Volkswehr an Stelle der stehenden Heere. Entscheidung über Krieg und Frieden durch die Volksvertretung.“

Mit anderen Worten: Der Militarismus muß erst verschwinden, bevor die Schiedsgerichte das werden können, was sie sein sollen.

Die bürgerlichen Friedensapostel, die auf die Haager Friedenskonferenz große Hoffnungen gesetzt hatten und das dort zu Tage getretene Fiasko gern verschleiern möchten, werden uns darauf erwidern, daß es doch immerhin besser sein werde, wenn der im Haag beschlossene Schiedsgerichtshof vorhanden, als wenn gar nichts zu Stande gekommen wäre.

Nun, das wollen wir gewiß nicht bestreiten. Allein, wir machen darauf aufmerksam, daß es keine Schwierigkeiten hat, Schiedsrichter zu finden, sobald die Streitenden nur den guten Willen zeigen, sich einem Schiedsspruch zu unterwerfen. Man denke an das Schiedsgericht in der Alabamafrage und bezüglich der Karolinen. Wenn in solchen Fällen nur erst der Topf da ist, so findet sich leicht ein Deckel dazu. Die Bedeutung des Schiedsgerichtshofes wird also, so lange Europa ein Heerlager ist, auf ein Minimum beschränkt bleiben, und es werden nur die Bagatellsachen, wegen deren man heute ohnehin keinen Krieg mehr zu Stande kommen läßt, vor seinen Schranken entschieden werden.

Es kommt dazu, daß die internationale Diplomatie fast durchweg der alten Schule entstammt. Nirgends Männer, die geeignet wären, in die diplomatische Welt neue und moderne Anschauungen zu verpflanzen, die den Interessen der Völker Rechnung tragen. Da haucht Alles noch denselben Modergeruch aus, wie zu Metternichs Zeiten.

Den Krieg völkerrechtlich zu überwinden, wird erst möglich, wenn auch die entsprechenden Vorarbeiten dazu getroffen sind. Und davon sind wir noch weit entfernt.

Spielereien sind bei diesen Dingen überflüssig. Und Spielerei ist es, wenn die „deutsche parlamentarische Friedensgruppe“ unter der Führung von Schmidt-Elberfeld und Max Hirsch einladet, mit ihr nach Norwegen zu fahren und dort an einer von der norwegischen Gruppe der interparlamentarischen Union veranstalteten Konferenz theilzunehmen. Die Friedensapostel werden sich dort gut amüsiren, und bezeichnend ist, daß sie von einem norwegischen Marinegeschwader „mit militärischem Gruße“ empfangen werden sollen. Der europäische Friede wird dadurch kaum gewinnen.

Wir bleiben auf dem Standpunkt stehen, den die Sozialdemokratie immer eingenommen:

Wer den Frieden will, der helfe den Militarismus bekämpfen!

Dies Bestreben der sozialistischen Arbeiter nimmt die Diplomatie ernst; die bürgerlichen Friedensapostel aber werden von ihr nicht ernst genommen.

Von der Weltbühne.

Die Versuche der Scharfmacherpresse, das neuste Kaisertelegramm an Geheimrath Hinzpeter zu Gunsten der Zuchthausvorlage zu fruktifiziren, finden in der Zentrumspresse entschiedenen Widerspruch. Die „Germania“ meint, daß alle Kommentare zu dem Telegramme mehr oder weniger in der Luft schweben, weil ein bestimmtes Ziel, worauf dieser unbeugsame Wille gerichtet sein soll, nicht angegeben sei. „Es mag sein, daß der Kaiser dabei an die Rede gedacht hat, die er am 18. Juni 1897 in Bielefeld hielt, in der man eine programmatische Bedeutung und den ersten Keim der „Zuchthausvorlage“ hat finden wollen, aber auch das ist nur eine Vermuthung. Wir halten es für bedenklich, der allgemeinen Fassung der kaiserlichen Worte eine bestimmte Einzelbeziehung als die allein richtige zu unterstellen. Wer die Worte des Kaisers zu seinen Gunsten für eine Einzelfrage auslegen will, muß sich auch gefallen lassen, wenn Andere das gleiche Recht der Auslegung zu ihren Gunsten in Anspruch nehmen. Man könnte so die „Scharfmacher“, welche daraus für die „Zuchthausvorlage“ Kapital zu schlagen suchen, auf die Februar-Erlasse vom Jahre 1890 hinweisen und auf die viel schärferen Worte, Diejenigen, welche Widerstand leisten, „zerschmettern“ zu wollen. Ebenso könnte man, wenn man die Auslegung auf aktuelle politische Fragen beschränken will, auch an die Kanalvorlage und an die Reform des Gemeindewahlrechts denken. Ja, man könnte die ganze Reihe der kaiserlichen Willensäußerungen seit 1888 zusammenstellen und auf jede derselben das Telegramm an Geheimrath Hinzpeter anwenden. Es würde das Manchem, der jetzt dieses Telegramm auf eine Einzelfrage bezogen wissen möchte, nicht ganz angenehm sein.“

Die klerikale „Köln. Volksztg.“ erwidert auf die gestern zitirte Auslassung des konservativen „Reichsboten“, welcher erklärte, „der Kampf werde nicht aufgegeben werden, bis die Frage im Sinne des Bielefelder Programms gelöst sei,“ die „Zuchthausvorlage“ sei nicht einmal der gesetzgeberische Ausdruck des Bielefelder Programms. „Dies Programm besagt: „Die schwerste Strafe Dem, der sich untersteht, einen Nebenmenschen, der arbeiten will, an freiwilliger Arbeit zu hindern.“ Die Oeynhauser Rede präzisirte dann dieses Programm noch dahin, daß Jeder mit Zuchthaus bestraft werden solle, der einen Arbeitswilligen an der Arbeit hindere „oder gar zum Streik anreizt“. Die Zuchthausvorlage entspricht dieser Ankündigung durchaus nicht, und so gut wie sie mit dem Bielefelder Programm vereinbar sein soll, kann auch der Zentrumsvorschlag: erst volle Koalitions- und Organisationsfreiheit, dann angemessener Schutz gegen den Mißbrauch dieser Freiheit, als seine Verwirklichung gelten. Ja, dieser Vorschlag entspricht weit mehr dem sozialpolitischen Programm des Kaisers; denn er berücksichtigt auch frühere, kaiserliche Kundgebungen, insbesondere die Februarerlasse. Oder will man etwa die Bekundung des „unbeugsamen Willens, den einmal als richtig erkannten Weg allem Widerstande zum Trotz unbeirrt weiter zu gehen“, nur mit Ausnahmen gelten lassen, etwa wie es den Scharfmachern grade paßt?“

Zum Schluß bemerkt das rheinische Zentrumsblatt: „Der „unbeugsame Wille“, der „allem Widerstande zum Trotz unbeirrt weiter geht“, ist allen Parteien (davon möchten wir die Sozialdemokratie entschieden ausgenommen wissen. R. d. E.) willkommen, so lange er in der Richtung ihrer eigenen Wünsche und Interessen sich bewegt. Kommt er ihnen in die Quere, so ist man weniger entzückt davon und redet weniger begeistert von der „festen Hand“ und der „kraftvollen Politik“. Wir machen die Ausbeutung kaiserlicher Worte für irgendwelche Bestrebungen und Interessen nicht mit, einmal weil wir den Träger der Krone soweit irgend möglich nicht in die öffentlichen Kämpfe hineinziehen wollen, und zweitens, weil wir sie ein anderes Mal ebenso gegen uns müßten gelten lassen, wie wir sie für uns verwerthet hätten. Man schreckt uns also auch jetzt mit dem Telegramm nicht. Das Zentrum wird im Herbste dieselbe Haltung gegenüber der Zuchthausvorlage einnehmen, wie vor wenigen Wochen, und etwaige Folgen, mit denen man jetzt drohen möchte, ruhig kommen sehen. In einem konstitutionellen Staatswesen stößt auch ein unbeugsamer Wille auf die durch die Verfassung gezogenen Grenzen seiner Macht.“

Die „Frankf. Ztg.“ nennt die Fruktifizirungsversuche der Scharfmacher „kurzsichtig und unehrlich bis zur Schamlosigkeit“ und weist darauf hin, daß das dieselben Menschen sind, die sich empört stellen und konstitutionell geberden, wenn der unbeugsame Wille des Königs von Preußen zu Gunsten der Kanalvorlage gegen sie geltend gemacht wird, sei es auch nur in der Androhung einer Auflösung des Abgeordnetenhauses und eines Einschreitens gegen oppositionelle Beamte und Landräthe und andere politische Beamte bei den Wahlen. Dann führt das demokratische Blatt weiter aus:

„Es ist möglich, daß der Kaiser bei seinem Telegramm an die Zuchthausvorlage gedacht hat oder doch an jene Bielefelder Rede vom 18. Juni 1897, in welcher er den Schutz der nationalen Arbeit aller produktiven Stände, rücksichtslose Niederwerfung jeden Umsturzes und schwerste Strafe für die Behinderung Arbeitswilliger proklamirt hat. Es ist möglich, denn es würde zu den schon gut verbürgten Gerüchten passen, auf die wir wiederholt hingewiesen haben, daß der Kampf um die Zuchthausvorlage im Herbst sich in einer Konfliktsatmosphäre abspielen werde. Wen schreckt das noch? Man ist selbst an die Drohung des Zerschmetterns schon gewöhnt: es ist noch Niemand zerschmettert worden. Konfliktsdrohungen gehören zum jährlichen Brot des Reichstages. Was ist nicht schon Alles über unbeugsame Absichten des Kaisers kolportirt worden! Man hat sich daran gewöhnt, zwischen dem Redner, der in historischer Begeisterung ungewöhnlich kraftvolle und vieldeutige Wendungen findet, und dem Monarchen zu unterscheiden, der sich schließlich mit den konstitutionellen Einrichtungen immer noch friedlich abgefunden hat. Seine verantwortlichen Rathgeber sind vielleicht nicht zu beneiden. Wer von ihnen dabei Unglück hat, kann sich mit der Erfahrung trösten, daß der gerechte Sinn des Kaisers und seine Anpassung an Staatsnothwendigkeiten sich auch darin bewährt hat, daß hervorragende Persönlichkeiten, die in Ungnade entlassen worden sind, nach einiger Zeit wieder zu Ehren gelangen und nicht nur Oberpräsidenten werden, sondern auch sonst als aussichtsvolle Kandidaten für weitere staatsmännische Verwerthung wieder in Betracht kommen.

„Wer eine Spur von Objektivität bewahrt hat, muß zugestehen, daß sich die Proklamation des unbeugsamen Willens zwar auf die Zuchthausvorlage oder richtiger auf das Bielefelder Programm, in welchem zwar vom Kampf gegen den Umsturz, aber noch nicht vom Zuchthaus die Rede war, beziehen kann, aber sich nicht ausschließlich darauf zu beziehen braucht, und daß vor allen Dingen, wer dem unbeugsamen Willen des Monarchen in der einen Frage gegenüber den verfassungsmäßigen Rechten der gesetzgebenden Faktoren eine mehr oder weniger große Bedeutung beilegt, sie für andere Fragen nicht ausschließen kann. Der große Kurfürst, an dem sich der Kaiser in der Bielefelder Rede begeistert hat, hat ein Programm gegen den Umsturz nicht gehabt, wohl aber eins zur Erhöhung der Wehrfähigkeit Brandenburgs und ein wirthschaftliches Programm; an beide hat der Kaiser erinnert. Er hat auch im nächsten Jahre auf derselben Mansdverreise, auf der in Oeynhausen das Wort vom Zuchthaus fiel, in Minden die Kanalvorlage als sein Programm verkündet. Es gehört viel Stirn dazu, das jetzige Telegramm an Herrn Hinzpeter einseitig für die Zuchthausvorlage ausbeuten zu wollen und Anderes — namentlich die Kanalvorlage — hinter der auch der feste kaiserliche Wille steht, aus den Betrachtungen auszuscheiden. Diese Erscheinung ist ein Beitrag zur Psychologie gewisser Parteien: für die praktischen Entscheidungen der Parlamente hat sie weniger zu bedeuten.“

Die „Frankf. Ztg.“ meint schließlich, daß sogar etwas dagegen spreche, daß der Kaiser in seinem Telegramm speziell die Zuchthausvorlage gemeint habe: nämlich die Person des Empfängers dieses Telegramms. „Herr Hinzpeter ist der politische Vertrauensmann des Kaisers in sozialpolitischen Dingen aus der ersten Zeit, der Aera des Arbeiterschutzes. Er gilt nicht für einen Freund der Zuchthausvorlage. Man erzählt in parlamentarischen Kreisen, daß die Anregung zur Zuchthausvorlage dadurch entstanden ist, daß der Kaiser bei einem Besuch in Bethel bei Bielefeld beim Pastor v. Bodelschwingh einen Bau leer stehen sah, der zur Aufnahme von Epileptischen bestimmt war, und dabei erfuhr, daß er nicht rechtzeitig fertig gestellt werden könne, weil die Arbeiter streikten, und Arbeitswillige terrorisirt würden. Herr v. Bodelschwingh soll dann später über die Wirkung seiner damaligen Aeußerungen gegenüber dem Kaiser überrascht gewesen sein, und er soll — so erzählen hervorragende Abgeordnete — Schritte gethan haben, um übertriebenen Folgen vorzubeugen. Dabei soll auch Geheimrath Hinzpeter mitgewirkt haben. So wäre es immerhin etwas auffällig, wenn eine so stark speziell auf diese Zuchthausvorlage berechnete Kundgebung grade an die Adresse des Herrn Hinzpeter gerichtet wäre.“

Den Untergang der Nationalliberalen prophezeit die „Köln. Ztg.“ für den Fall, daß das Kompromiß wegen des Gemeindewahlrechts Gesetz werde. Sie erklärt: „Es handelt sich um den Fortbestand der Partei, wenn die Nationalliberalen im Westen von der eigenen Partei geopfert werden.“ Die Nationalliberalen hätten sich in Sachen der Zuchthausvorlage grade genug Steine in den Weg gewälzt. Verfeinde sich die Partei auch noch in einer zweiten wichtigen Frage ihre einflußreichsten Anhänger im Westen, so werde ihr Verhalten gradezu unbegreiflich und selbstmörderisch.

Das heißt nichts Anderes, als die nationalliberale Partei solle eine rein plutokratische Scharfmacherpartei werden. Wäre sie dumm genug dazu, dann wäre ihr Schicksal völlig besiegelt.

In der Kanalfrage bemühen sich die Agrarier fortgesetzt, den Stand der Dinge als günstig in ihrem Sinne, d. h. die Ablehnung des Kanals als so gut wie sicher hinzustellen. Nach der „Korrespondenz des Bundes der Landwirthe“ ist eine Reihe von Abgeordneten, die bis dahin vielleicht noch zweifelhaft gewesen seien, ob sie für oder gegen den Kanal stimmen wollten, neuerdings zu „ausgesprochenen Kanalgegnern“ geworden, freilich nicht aus sachlichen Gründen, sondern aus Aerger darüber, daß die Regierung sich geweigert hat, das Konkurrenzprojekt des Mittellandkanals, den „Nordkanal“, auch nur der oberflächlichsten Prüfung zu unterziehen. Von verschiedenen Seiten will die Korrespondenz des Bundes auch erfahren haben, daß die schlesischen Abgeordneten in der Annahme des Antrages Strachwitz keineswegs eine Erfüllung ihrer berechtigten Ausgleichswünsche erblicken würden. Nach allen aus dem Lande bei ihr zusammenfließenden Nachrichten glaubt die Bundeskorrespondenz wiederholt auf das Bestimmteste erklären zu können, „daß die Aussichten des Rhein-Elbe-Kanals sich nicht gebessert, sondern eher sich in der letzten Zeit noch verschlechtert haben.“ Der Artikel schließt: „Den Hunderttausenden unserer Freunde im Lande aber glauben wir getrost zurufen zu können: „Bange machen gilt nicht!“ Die Kanalvorlage in ihrer jetzigen Gestalt wird vom Abgeordnetenhause nicht angenommen werden! Es wird den Kanalwünschen der Regierung in ihrer einseitigen Gestaltung, wie sie dieselben geltend gemacht hat, sich auf keinen Fall unterwerfen! Sollte es darüber zur Auflösung des Abgeordnetenhauses kommen, so würde dies den zuverlässigen Freunden der deutschen Landwirthschaft nur erwünscht sein können, weil es ihnen die Gelegenheit bieten würde, eine Reihe von angeblichen „guten Freunden“ der Landwirthschaft durch bessere und zuverlässigere Männer zu ersetzen!“

Das Wahlergebniß in Baiern wird in der liberalen Presse fortgesetzt mit wüthenden Kommentaren über das „Bündniß zwischen Zentrum und Sozialdemokratie“ verschen. Der grimme Aerger über die verdiente Niederlage spricht aus jeder Zeile. Und man kann es der Zentrumspresse nicht verdenken, wenn sie die Nationalliberalen daran erinnert, daß sie selbst sich schon oft um sozialdemokratische Stimmen beworben und sogar gelegentlich auch für Sozialdemokraten gestimmt haben. Uebrigens ist der norddeutschen Zentrumspresse das Verhalten ihrer Parteigenossen in München und in Speyer, Ludwigshafen nicht nach dem Geschmack. Die „Köln. Volksztg.“ bemerkt dazu: „Nach unserem Geschmack sind die Vorgänge in München I und Speyer nicht. Andererseits ist in keiner Weise zu bestreiten, daß die liberale Partei zu den bereits laut werdenden Entrüstungsrufen keinerlei Berechtigung besitzt.“

Und die Berliner „Germania“ erklärt: „Wir bezweifeln zunächst, ob die Leiter der Zentrumspartei als die offiziellen Urheber des Kompromisses anzusehen sind, stellen uns aber, ganz davon abgesehen, auf den Standpunkt: Das Wahlkompromiß zwischen Zentrumspartei und Sozialdemokratie in München I können wir prinzipiell nicht billigen.“

Von prinzipieller Billigung kann bei Kompromissen, die aus der Noth des Augenblicks geboren sind, überhaupt keine Rede sein. Sie sind Folgen des elenden Wahlgesetzes und nur daraus zu erklären.

Lächerlich ist es, daß die liberale Presse es der Sozialdemokratie zum Vorwurf machen will, daß das Zentrum für sich allein voraussichtlich eine Mehrheit in der baierischen Kammer erhält. Daß das unter Umständen auch ein Vortheil sein kann, haben wir gestern schon dargelegt. Aber davon abgesehen, hat doch die Sozialdemokratie nicht ihre Sitze an das Zentrum verloren, sondern die Liberalen haben es an der nöthigen Kraftentfaltung fehlen lassen. Wenn übrigens die Liberalen nicht so traurige Kumpane wären und selbst den Muth hätten, aus der gegebenen Situation die richtigen Konsequenzen zu ziehen, so hätten sie es jetzt noch in der Hand, die klerikale Mehrheit zu verhindern. Nach einer offiziösen Zusammenstellung hat das Zentrum Aussicht auf 81 Sitze in der Kammer, darunter 2 von München. Die absolute Mehrheit bei 159 Kammermitgliedern beträgt 80; das Zentrum hätte also nur eine Stimme mehr. Nun steht aber die Sache in München I wie folgt: Gewählt sind 160 sozialdemokratische Wahlmänner, 95 vom Zentrum und 86 liberale. Wir setzen voraus, daß im ersten Wahlgange jede Partei für sich stimmt. Die Liberalen brauchen also nur zu einem Viertel der Wahl fernbleiben, dann sind die Sozialdemokraten im ersten Wahlgange gewählt und das Zentrum ist seine so gefürchtete Mehrheit los.

Wie wär es mit einer solchen Probe, Ihr Herren Liberalen?!

Schutz des Urheberrechts an Werken der Literatur und Tonkunst. Der diese Materie behandelnde Gesetzentwurf ist jetzt, wie schon vorher angekündigt worden, im „Reichsanzeiger“ veröffentlicht. Er enthält 70 Paragraphen, die in fünf Abschnitten geordnet sind.

Der erste Abschnitt regelt die Voraussetzungen des Schutzes. Es werden geschützt: die Urheber von Schriftwerken und solchen Vorträgen, welche dem Zwecke der Erbauung, der Belehrung oder der Unterhaltung dienen; die Urheber von Werken der Tonkunst; die Urheber von solchen Abbildungen wissenschaftlicher oder technischer Art, welche nicht ihrem Hauptzwecke nach als Kunstwerke zu betrachten sind. Zu den Abbildungen gehören auch plastische Darstellungen. Urheber eines Werkes ist dessen Verfasser. Bei einer Uebersetzung gilt der Uebersetzer, bei einer sonstigen Bearbeitung der Bearbeiter als Urheber. Haben Mehrere ein Werk gemeinsam in der Weise verfaßt, daß ihre Arbeiten sich nicht trennen lassen, so besteht unter ihnen als Urhebern eine Gemeinschaft nach Bruchtheilen im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Der zweite Abschnitt handelt von den Befugnissen des Urhebers. Der Urheber ist ausschließlich befugt, das Werk zu vervielfältigen und gewerbsmäßig zu verbreiten. Das Urheberrecht an einem Bühnenwerk oder an einem Werke der Tonkunst enthält auch die ausschließliche Befugniß, das Werk öffentlich aufzuführen.

Die rechtswidrige Vervielfältigung eines Werkes ist Nachdruck. Es begründet keinen Unterschied, ob das Werk ganz oder theilweise, ob es in einem oder in mehreren Exemplaren und durch welches Verfahren es vervielfältigt wird. Im Einzelnen wird hierbei bestimmt, was als Nachdruck nicht anzusehen ist. Was die Preise anlangt, so soll als Nachdruck nicht angesehen werden, wenn ohne wesentliche Aenderung des Inhalts 1) aus Zeitungen oder aus Zeitschriften thatsächliche Mittheilungen abgedruckt werden, die zu den Tagesneuigkeiten oder vermischten Nachrichten gehören; 2) aus Zeitungen einzelne Artikel abgedruckt werden, die nicht mit dem Verbote des Nachdrucks oder einem allgemeinen Vorbehalte der Rechte versehen sind. Wer nach Maßgabe dieser Vorschriften den Abdruck bewirkt, hat die Quelle deutlich anzugeben. Der Abdruck von Ausarbeitungen wissenschaftlichen, technischen oder unterhaltenden Inhalts ist in jedem Falle unzulässig.

Der dritte Abschnitt regelt die Dauer des Schutzes. Für Schriftwerke, Vorträge und Abbildungen endigt der Schutz des Urheberrechts, wenn seit dem Tode des Urhebers dreißig Jahre und seit der ersten Veröffentlichung des Werkes zehn Jahre abgelaufen sind. Ist die Veröffentlichung bis zum Ablaufe von dreißig Jahren seit dem Tode des Urhebers nicht erfolgt, so wird vermuthet, daß das Urheberrecht auf den Eigenthümer des Werkes übergegangen sei. Auf Werke der Tonkunst finden die Vorschriften über die Dauer des Schutzes mit der Maßgabe Anwendung, daß an die Stelle der Frist von dreißig Jahren eine fünfzigjährige Frist tritt.

Der vierte Abschnitt handelt von den Rechtsverletzungen und setzt die Strafen und den Schadensersatz wegen vorsätzlichen oder fahrlässigen Nachdruckes fest. Für sämmtliche Bundesstaaten sollen Sachverständigen-Kammern bestehen, die verpflichtet sind, auf Erfordern der Gerichte und der Staatsanwaltschaften Gutachten über die an sie gerichteten Fragen abzugeben. Die Sachverständigen-Kammern sind befugt, auf Anrufen der Betheiligten über streitige Schadensersatzansprüche als Schiedsrichter zu verhandeln und zu entscheiden.

Der fünfte Abschnitt enthält Schlußbestimmungen, die sich auf die Ausführungen des Gesetzes beziehen.

Die Belastung der Industrie durch die Arbeitergesetzgebung ist ein beliebtes Thema, welches in Unternehmerkreisen, sowie in Zeitungen der herrschenden Klassen und durch die Regierungsvertreter in gesetzgebenden Körperschaften besprochen wird. Der einfache Gedanke, daß es Pflicht jedes Kulturstaates ist, Leben und Gesundheit aller Staatsbürger zu schützen, und daß man nicht das Recht hat, Kranke, Krüppel, sowie Wittwen und Waisen einfach verhungern zu lassen, spielt dabei selten eine Rolle. Es wäre doch gradezu barbarisch, wenn man Bettelei unter Strafe stellt und den Arbeitsunfähigen jedes Mittel zur Fristung der Existenz versagt. Erkennt man die Pflicht an, daß der Staat und die Gesellschaft verpflichtet sind, für die Hülfsbedürftigen einzutreten, dann kann höchstens ein Streit darüber entstehen, wie die Mittel zur Unterstützung aufgebracht werden sollen. Ob Staat und Gemeinde überall eintreten sollen, oder ob man der Industrie und der Landwirthschaft in dem Maße Lasten auferlegen will, wie sie die Existenzfähigkeit der Menschen vernichtet.

Es ist kein Streit darüber, daß jedes Gewerbe das ersetzen muß, was es an Material verbraucht. Die Abnutzung der Maschinen setzt der Fabrikant selbstverständlich mit auf das Unkostenkonto und hält es für selbstverständlich, daß diese Unkosten vom Geschäft getragen werden müssen. Anders ist es bei der Abnutzung der Menschen. Werden in einem Betriebe die Arbeiter in ganz kurzer Zeit Krüppel, dann glaubt der Unternehmer ein Recht zu haben, diese Krüppel hinausstoßen zu dürfen, und es ist anderer Leute Angelegenheit, dafür zu sorgen, daß der Krüppel fortkommt. Nachdem man die Gemeinden dadurch etwas entlastet hat, daß man einen Theil der Unkosten, welche durch Krankheit und Invalidität der Arbeiter entstehen, Denen zugeschoben hat, welche die Arbeitskraft ausgenutzt haben, wollen die Unternehmer als „Wohlthäter“ gefeiert werden. Sie prahlen mit den großen Summen, die sie als Unternehmer aufbringen müssen, und den Arbeitern sagt man immer, daß sie Almosenempfänger sind. Da dieses heuchlerische Treiben von Organen der Regierung unterstützt wird, so suchen die Unternehmer die Lage für sich auszubeuten, indem sie behaupten, daß die Arbeiter, da sie so viel Almosen empfangen, nun auf Rechte, die Arbeiter anderer Länder haben, verzichten müssen. Und wenn doch einmal Versuche gemacht werden, die Rechte der Arbeiter zu erweitern, dann kommt stets die Phrase, daß die Industrie durch die Lasten der Versicherung schon an den Rand des Ruins gebracht ist, daß bei weiterer Belastung die Industrie konkurrenzunfähig würde. Um solche Behauptung glaubhaft zu machen, wird dann die Summe genannt, die von ein paar Millionen Unternehmern aufgebracht wird, und wenn man glaubt, daß der Jahresbetrag noch nicht ausreicht, dann nennt man die Summe eines Jahrzehnts.

Diesem heuchlerischen Treiben tritt der Fabrikdirektor Greißl in einem Aufsatz in Schmollers Jahrbuch für Gesetzgebung und Verwaltung entgegen. Der Verfasser geht von folgendem Gesichtspunkt aus: Wer der Frage des Arbeiterschutzes gerecht werden will, der darf diesen nicht blos als eine mit der industriellen Entwicklung verknüpfte Nothwendigkeit betrachten, als eine Einrichtung, lediglich im Interesse der Arbeiter geschaffen, sondern er muß sich auf einen höheren Standpunkt stellen, auf den Standpunkt, daß der Arbeiterschutz eine sittliche Pflicht gegen die Gesammtheit, gegen das Vaterland ist, von deren Erfüllung in hohem Maße das Wohl und Wehe der Zukunft abhängt.

Die Frage, ob Deutschland hierin allen anderen Kulturländern und namentlich den Konkurrenzstaaten vorangehen solle, sucht der Verfasser durch Feststellung der gegenwärtigen Belastung der Industrie durch die Arbeiterschutzgesetzgebung und der Wirkung dieser Belastung zu beantworten. Er untersucht die finanziellen Wirkungen der drei großen Arbeiterversicherungsgesetze und des Gesetzes über die Sonntagsruhe. Bei den Versicherungsgesetzen ist eine ziemlich zuverlässige Basis gegeben. Der Aufsatz kommt zu dem Resultat, daß im Durchschnitt die höchste Belastungsziffer für den Arbeitgeber betrage: bei der Unfallversicherung 3 pZt. des Lohnes, bei der Krankenversicherung 1½ pZt., bei der Invaliditäts- und Altersversicherung 1 pZt., sonach zusammen 5½ pZt. des Lohnes oder 5½ ₰ pro M. 1 Lohn. Prozentual treffen davon 55 pZt. auf die Unfallversicherung, 27 pZt. auf die Krankenversicherung und 18 pZt. auf die Invaliditäts- und Altersversicherung. Unsicher ist das Material bei Berechnung der Einwirkungen der Bestimmungen der Sonntagsruhe. Der Verfasser kommt indeß zu dem Schluß, daß 3 pZt. als höchste Belastungsziffer für die Sonntagsruhe anzusetzen seien. Damit ergäbe sich als Gesammtbelastungsziffer für unsere Arbeiterschutzgesetzgebung der Satz von 8½ pZt. des Arbeitslohnes.

Diese geringe Belastungsziffer bei den niedrigen Löhnen in Deutschland beweist schlagend, wie unberechtigt das Gefasel von der Gefährdung der Konkurrenzfähigkeit ist. Vergleicht man z. B. den Lohn eines deutschen Spinners plus Ausgaben für Versicherung mit dem Lohne eines englischen oder amerikanischen Spinners, dann erscheint der deutsche Lohn immer als Bettelpfennig.

Mit seiner Darstellung hat aber der Verfasser die Heuchler geärgert. Dem „Hann. Courier“ paßt die Darstellung nicht. So den Popanz abtakeln, das geht doch nicht und darum schreibt das nationalliberale Blatt:

„Je weiter man aber dem Verfasser folgt, desto mehr drängt sich die Empfindung auf, ob wirklich das Thema, das er sich gestellt, zumal Angesichts des in vielen Punkten für seine Schlüsse wenig zureichenden Materials, mit einer solchen Energie bewiesen zu werden brauchte, so daß die Thatsache weit zurücktritt, welcher großen Vortheile die Arbeiterschaft trotz alledem vor der anderer Länder auf Kosten der Industrie sich erfreut. In der Einleitung führt er selbst den Gedanken aus, daß es dem Arbeiter sehr an Verständniß für die Wohlthaten der sozialen Gesetzgebung fehle und daß grade dadurch in Folge der durch die sozialdemokratische Agitation geförderten offenkundigen Undankbarkeit viele wohlwollend gesinnte Industrielle sich abhalten lassen, mehr für die Arbeiter zu thun, als sie müssen. Wir können auch der Auffassung nicht beipflichten, daß das Gros unserer Industriellen, was Volkswirthschaft und Sozialpolitik betrifft, nicht auf jener Stufe wissenschaftlicher Bildung stehe, welche bei dem heutigen komplizirten wirthschaftlichen und sozialen Organismus allein befähigt, diesen Organismus in seinen unendlich viel